

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bruseco Ausbildung 2010

Artikel 1: Allgemeines

Die Begriffe in diesen AGBs bedeuten:

Bruseco:

Bruseco GmbH mit Sitz in Osnabrück

Auftraggeber:

natürliche Personen oder juristische Personen, mit denen Bruseco eine Vereinbarung zwecks Durchführung einer Ausbildung trifft.

Kursteilnehmer:

natürliche Person, die faktisch die Ausbildung durchläuft.

Ausbilder:

natürliche Person, die entweder als Angestellter von oder im Auftrage von Bruseco eine Ausbildung oder einen Teil davon unterrichtet

Ausbildung:

die Ausbildung des Kursteilnehmers zum DEKRA zertifizierten Chauffeur.

Kursgebühr:

Die Kursgebühr besteht aus folgenden Teilen

- Unterrichtsgebühr
- einmalige Prüfungsgebühr für die interne und die externe Prüfung (vergl. Art. 9.4)

Artikel 2: Anmeldung und Anmeldebestätigung

2.1 Die Anmeldung für die Ausbildung kann ausschließlich mittels eines durch Bruseco herausgegebenen (digitalen) Anmeldeformulars durchgeführt werden..

2.2 Anmeldungen gelten als durch Bruseco angenommen, nachdem Bruseco dies schriftlich oder elektronisch bestätigt hat.

Artikel 3: Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind die Grundlage für alle Leistungen, welche Bruseco im Rahmen des mit dem Auftraggeber bestehenden Vertrages gegenüber diesem oder dem Kursteilnehmer erbringt.

Dies gilt auch, soweit Bruseco seine vertraglichen Leistungen durch Dritte erbringen lässt.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet gelten diese für das Vertragsverhältnis mit Bruseco nur, soweit Bruseco ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 4: Ausbildungsplanung

4.1 Bruseco bestimmt nach billigem Ermessen, auf welche Weise die vereinbarte Ausbildung durchgeführt wird.

4.2 Im Einvernehmen mit den Kursteilnehmern oder dem Auftraggeber erstellt Bruseco vor Beginn der Ausbildung die Planung für die Durchführung der Ausbildung, welche schriftlich an den Kursteilnehmer oder Auftraggeber geschickt wird.

Von der festgelegten Planung kann nicht abgewichen werden, es sei denn, Bruseco hat hierzu schriftlich seine Zustimmung erteilt.

4.3 In Ausnahmefällen kann der Kursteilnehmer oder Auftraggeber vor Beginn der Ausbildung Bruseco schriftlich ersuchen, die Ausbildung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Es liegt im billigen Ermessen von Bruseco, diesem Ersuchen stattzugeben oder aber es abzulehnen.

Artikel 5: Durchführung der Ausbildung

5.1 Bruseco beschäftigt im Rahmen seiner Ausbildung qualifizierte Mitarbeiter und verwendet anerkannte Lehrmethoden. Dennoch kann Bruseco für den Ausbildungserfolg, der vom Einsatz und den Vorkenntnissen des Kursteilnehmers abhängt, keine Gewährleistung übernehmen.

5.2 Bruseco behält sich das Recht vor, seine vertraglichen Leistungen auch durch Dritte erbringen zu können.

Artikel 6: Zahlungsbedingungen

6.1 Bruseco schickt an den Auftraggeber gesondert oder zusammen mit der Anmeldebestätigung eine oder mehrere Rechnungen über die zu zahlenden Kursgebühren.

6.2 Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug oder Verrechnung auf das angegebene Bankkonto von Bruseco zu erfolgen.

6.3 Bei verspätetem Zahlungseingang auf die Rechnung hat Bruseco das Recht, die Teilnahme des(r) angemeldeten Kursteilnehmer an der Ausbildung oder der Prüfung zu verschieben.

6.4 Bei verspätetem Zahlungseingang hat Bruseco ebenfalls das Recht, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe ab Fälligkeitsdatum bis zur vollständigen Zahlung in Rechnung zu stellen.

6.5 Kommt der Kursteilnehmer mit der Erfüllung seiner fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Bruseco länger als zwei Wochen in Rückstand oder wird über sein Vermögen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ist der gesamte Vergütungsanspruch von Bruseco aus dem Vertragsverhältnis der Parteien zur sofortigen Zahlung fällig.

Artikel 7: Kündigung und Erstattung der Kursgebühr

7.1 Die Kündigung des Auftraggebers vor Ausbildungsbeginn hat per Einschreiben an Bruseco zu erfolgen.

7.2 Bei Kündigung bis spätestens vier Wochen vor Kursbeginn sind keine Unterrichtsgebühren zu zahlen. Die Prüfungsgebühr, welche Bruseco mit der Anmeldung an die DEKRA weiterleitet, ist auch in diesem Falle vom Auftraggeber zu zahlen. Bereits gezahlte Unterrichtsgebühren werden an den Auftraggeber innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigungserklärung erstattet, vorausgesetzt, der Auftraggeber hat Bruseco schriftlich mitgeteilt, auf welches Bankkonto die Rückerstattung erfolgen soll.

7.3 Bei Kündigung innerhalb von vier Wochen vor Kursbeginn sind die Prüfungsgebühr sowie 50 % der Unterrichtsgebühren zu zahlen. Es bleibt dem Kursteilnehmer nachzuweisen, dass Bruseco infolge seiner Kündigung lediglich ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.4 Nach Unterrichtsbeginn ist keine Erstattung der Kursgebühr oder von Teilen davon möglich.

7.5 Der Auftraggeber hat das Recht, bis 15 Werktage vor Kursbeginn, einen anderen als den gemeldeten Teilnehmer anzumelden, vorausgesetzt, dass die Ersatzperson die Zulassungsbedingungen für die Ausbildung, Training und eine evtl. Prüfung erfüllt.

Bruseco wird für diese Änderung dem Auftraggeber Verwaltungskosten in Höhe von 175 € Rechnung stellen. Neben den Verwaltungskosten wird in diesem Fall auch eine zusätzliche Prüfungsgebühr in Höhe von 350 € fällig, die dem Auftraggeber ebenfalls in Rechnung gestellt wird.

Artikel 8: Zurückbehaltungsrecht

8.1 Solange der Kursteilnehmer oder der Auftraggeber nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ihre Verpflichtungen aus dem mit Bruseco bestehenden Vertragsverhältnis erfüllen, behält sich Bruseco die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes bzgl. seiner nach dem Vertragsverhältnis zu erbringenden Leistungen vor.

8.2 Unter die in Ziffer 8.1 genannten Verpflichtungen fallen auch Umstände, die nach Zustandekommen der Vereinbarung berechtigten Anlass zur Sorge geben, dass der Kursteilnehmer oder Auftraggeber ihren Verpflichtungen - insbesondere Zahlungsverpflichtungen - nicht nachkommen werden und eine von Bruseco dieserhalb geltend gemachte Sicherheitsleistung nicht gestellt wird.

Artikel 9: Prüfungen

9.1 Die Prüfungen sind Teil der Ausbildung und können sowohl durch Bruseco selbst als auch durch ein externes Prüfungsinstitut abgenom-

men werden. Dies ist von der Ausbildung abhängig.

9.2 Der Kursteilnehmer und Auftraggeber akzeptieren die Durchführung der Bestandteil der Ausbildung bildenden Prüfung nach den Regeln der DEKRA, wie sie in der Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bildenden Anlage "DEKRA-Prüfungsregeln" festgelegt sind.

9.3 Bruseco übernimmt die Anmeldung des Kursteilnehmers für die Ausbildungs- Prüfung.

9.4 Die Kursgebühr enthält die Anmeldegebühr für eine einmalige Prüfung. Für Prüfungswiederholungen werden zusätzliche Prüfungsgebühren fällig, die durch Bruseco dem Auftraggeber separat in Rechnung gestellt werden und derzeit € 550 tragen.

Artikel 10: Ausweis und Führerschein

10.1 Der Kursteilnehmer ist verpflichtet, bei der Anmeldung seine persönlichen Daten anzugeben und ihre Richtigkeit durch gültigen Personalausweis nachzuweisen.

10.2 Für die Teilnahme an der Ausbildung muss der Kursteilnehmer im Besitz eines gültigen Führerscheins der Klasse B sein und über eine Fahrerlaubnis verfügen.

10.3 Während der Ausbildung muss der Kursteilnehmer immer einen gültigen Führerschein bei sich tragen und auf Verlangen von Bruseco vorlegen. Ohne die Vorlage eines gültigen Führerscheins der Klasse B wird der Kursteilnehmer vom entsprechenden Programmteil ausgeschlossen. Eventuelle zusätzliche Kosten für das spätere Nachholen eines Programmteils gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10.4 Unabhängig der Befugnis von Bruseco, sich jederzeit das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis durch den Kursteilnehmer nachweisen zu lassen, haftet dieser für sämtliche Schäden, die Bruseco dadurch entstehen, dass der Kursteilnehmer nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist. Der Auftraggeber und der Kursteilnehmer stellen Bruseco von sämtlichen Schäden frei, die Bruseco infolge des Fehlens einer gültigen Fahrerlaubnis des Kursteilnehmers entstehen.

Artikel 11: Ausfall Ausbilder oder Kursteilnehmer

11.1 Bei Krankheit oder Verhinderung eines Ausbilders wird Bruseco, wenn möglich, für gleichwertigen Ersatz sorgen.

11.2 Wenn, nach Einschätzung von Bruseco, kein Ersatz möglich ist, wird Bruseco den Kursteilnehmer oder den Auftraggeber unverzüglich hierüber unterrichten und mit dem Kursteilnehmer einen neuen Ausbildungstermin vereinbaren.

11.3 Bei Krankheit oder Verhinderung eines Ausbilders haben der Kursteilnehmer und der Auftraggeber kein Recht auf Schadensersatz.

11.4 Bei Krankheit oder Verhinderung des Kursteilnehmers setzt der Kursteilnehmer oder der Auftraggeber Bruseco hiervon unverzüglich in Kenntnis. Die Parteien werden sodann einen neuen Ausbildungstermin vereinbaren.

11.5 Mehrkosten als Folge eines vom Kursteilnehmer nicht wahrgenommenen Ausbildungstermines werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Artikel 12: Geheimhaltung und Exklusivität

Der Kursteilnehmer und der Auftraggeber erklären sich damit einverstanden, dass ihre Daten von Bruseco verwendet werden, soweit dies im Zusammenhang mit der Ausbildung, insbesondere für den Zweck der Aktualisierung von Informationen, die Gegenstand der Ausbildung sind, erforderlich ist.

Der Kursteilnehmer und der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die nach der Durchführung der Ausbildung erzielten Resultate, soweit diese so anonymisiert sind, dass sie auf den Kursteilnehmer und Auftraggeber nicht zurückzufolgern sind, für statistische oder vergleichende Zwecke verwendet werden.

Artikel 13: Urheberrechtlicher Schutz

Die Lehrinhalte, sowie alle dem Kursteilnehmer oder dem Auftraggeber von Bruseco überlassenen Unterlagen, stellen das geistige und alleinige Eigentum von Bruseco dar. Es ist dem Kursteilnehmer und dem Auftraggeber untersagt, ohne Genehmigung von Bruseco die überlassenen Unterlagen sowie Trainings-, Ausbildungs- und Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsweise, Gutachten und andere Geistesprodukte - auch auszugsweise - zu kopieren bzw. Dritten zugänglich zu machen.

Artikel 14: Haftung

14.1 Die Haftung von Bruseco für Schäden jeglicher Art, die der Auftraggeber oder der Kursteilnehmer während der Durchführung der Ausbildung erleidet ist, mit Ausnahme der Haftung bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Auftraggebers oder des Kursteilnehmers, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

14.2 Der vorgenannte Haftungsschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen durch Erfüllungsgehilfen von Bruseco.

Artikel 15: Beschwerden

Sofern der Auftraggeber oder der Kursteilnehmer der Auffassung sind gegenüber den Ausbildungsleistungen von Bruseco berechtigt Beanstandungen erheben zu können, obliegt es ihnen dies unverzüglich vorzunehmen, damit Bruseco die Berechtigung der Beanstandung überprüfen und ggf. Abhilfe schaffen kann.

Artikel 16: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder öffentlich rechtliches Sondervermögen sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Bruseco.

Artikel 17: Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieser AGB unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung gilt durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches für eventuelle Regelungslücken.